

Antrag auf Erstellung einer Werkstattkarte

– Gültigkeit 1 Jahr –

1. nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufene Person		2. Verantwortliche Fachkraft	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vornamen	1. _____		2. _____
Familienname	1. _____		2. _____
Geburtsname	1. _____		2. _____
Doktorgrad	1. _____		2. _____
Geburtsdatum / -ort 1..	_____		2. _____
Anschrift 1	_____		2. _____
	_____		_____
Gewünschte EU-Sprache für die Anzeige am Kontrollgerät		2. _____	
Name, Gesellschaftsform, Anschrift, Sitz Werkstatt, Kontrollgeräte-, Fahrzeughersteller _____			

statische Kennziffer des Firmensitzes, der Standortgemeinde, des Gemeindeteils _____			

- erstmalig**
- zur Erneuerung.** Die Werkstattkarte Nr. _____ soll erneuert werden.
- wegen Ablauf der Gültigkeit
 - weil unbrauchbar geworden (unbrauchbare Karte muss vorgelegt werden)
 - Umtausch wegen Änderung/Berichtigung von Kartenangaben
- Ersatz** Die Werkstattkarte Nr. _____ ist am _____
- gestohlen worden (als Nachweis die Diebstahlsanzeige)
 - in Verlust geraten, Angaben zum Verlust (schriftl. Meldung durch Werkstatt + Fachkraft bestätigt)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (berufene Person und Fachkraft)
- Gewerbeanmeldung oder Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- schriftliche Erklärung über das mit der verantwortlichen Fachkraft bestehende Arbeitsverhältnis (handschriftlich von der verantwortlichen Fachkraft bestätigt) oder Kopie des Arbeitsvertrages
- aktuelle Anerkennung der Werkstatt nach § 57 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- gültiger Schulungsnachweis der verantwortlichen Fachkraft nach § 57 b StVZO

Hinweise:

Werkstattkarten haben eine Gültigkeit von 1 Jahr. Die verantwortliche Fachkraft erhält nur eine Werkstattkarte pro Arbeitsverhältnis. Der Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte kann frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Karte gestellt werden.

Der Verlust einer Werkstattkarte ist der Behörde, die diese ausgegeben hat, unverzüglich zu melden.

Eine wieder aufgefundene Karte ist der Behörde, die diese ausgegeben hat, zurückzugeben.

Die Erteilung einer Werkstattkarte ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragsstellerin/des Antragsstellers